



**Bericht der Stadt Bramsche zur Schaffung von
Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungs-
gesetz (AsylbLG)**

Stand: 25.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Voraussetzung	3
2. Vorgaben des Landkreises Osnabrück.....	3
3. Personenkreis und sonstige relevante Informationen.....	4
4. Umsetzung der Stadt Bramsche	4
5. Beabsichtigte Arbeitsgelegenheiten	5
6. Kontakt	6

1. Rechtliche Voraussetzung

Die rechtliche Grundlage für die Schaffung und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten ergibt sich aus § 5 des AsylbLG. Diese Regelung wurde bereits mit der Erstfassung des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30.06.1992 geschaffen und ist seit dem 01.01.1993 in Kraft.

Ziel der Vorschrift ist es, leistungsberechtigten Personen eine strukturierte, gemeinwohlorientierte Tätigkeit zu ermöglichen und zugleich deren Mitwirkungspflichten zu konkretisieren.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (BGBl. 2024 I Nr. 54) am 27.02.2024 wurde eine wesentliche Änderung der bisherigen rechtlichen Vorgaben vorgenommen. Das bislang geltende Kriterium der Zusätzlichkeit ist entfallen, wodurch die Einrichtung und Verwaltung von Arbeitsgelegenheiten deutlich vereinfacht und entbürokratisiert wurde. Dies eröffnet den zuständigen Leistungsträgern erweiterte Handlungsspielräume bei der Ausgestaltung entsprechender Angebote.

Die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten auszuübenden Tätigkeiten müssen nunmehr ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen. Sie können insbesondere in kommunalen, gemeinnützigen oder gemeinschaftlichen Einrichtungen wahrgenommen werden und sollen einen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Unterstützung öffentlicher Strukturen leisten.

Die Entscheidung über die Schaffung, Ausgestaltung sowie die konkrete Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der jeweils zuständigen Leistungsträger unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der leistungsberechtigten Personen sowie der örtlichen Gegebenheiten.

2. Vorgaben des Landkreises Osnabrück

Der Landkreis Osnabrück hat im Kreisausschuss (08.12.2025) und Kreistag (15.12.2025) das beigefügte Konzept für die landkreisweite Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten beschlossen.

Demnach müssen im ganzen Landkreis Osnabrück 300 Arbeitsgelegenheiten (Stand 03.11.2025) geschaffen und besetzt werden. Bei einer prozentualen Verteilung ergibt sich daraus ein Bedarf von acht Arbeitsgelegenheiten für die Stadt Bramsche.

Nach Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück besteht nunmehr die Verpflichtung der Kommune zur Schaffung und Vorhaltung von Arbeitsgelegenheiten in Höhe der Anzahl potenziell berücksichtigungsfähiger Asylbewerber.

Demnach hat jede Kommune nur in dem Umfang Arbeitsgelegenheiten nachzuweisen, wie es der konkreten Bedarfslage vor Ort entspricht.

3. Personenkreis und sonstige relevante Informationen

In den Anwendungsbereich der Arbeitsgelegenheiten fallen grundsätzlich leistungsberechtigte Personen im Alter von 18 bis 67 Jahren. Ausgeschlossen sind Personen, die bereits einer Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG unterliegen.

Arbeitsgelegenheiten dienen der Heranführung an den Arbeitsmarkt und setzen voraus, dass die betroffenen Personen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen. Eine Vermittlung oder Zuweisung ist daher nur für diejenigen Leistungsberechtigten vorgesehen, die die hierfür erforderlichen persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Leistungsberechtigte Personen, die einer regulären sozialversicherungspflichtigen oder geringfügigen Erwerbstätigkeit nachgehen, gelten nicht als Zielgruppe von Arbeitsgelegenheiten und sind entsprechend nicht zu vermitteln oder zuzuweisen. Gleiches gilt für Personen, die nicht erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II sind.

Darüber hinaus sind Leistungsberechtigte, die an Maßnahmen zur sprachlichen Integration, insbesondere an Sprach- oder Integrationskursen, teilnehmen, während der Dauer dieser Maßnahmen nicht in Arbeitsgelegenheiten zu vermitteln oder zuzuweisen.

Für die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit wird den leistungsberechtigten Personen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 € je tatsächlich geleisteter Stunde gewährt.

Durch die Ausübung der Tätigkeit wird ausdrücklich kein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne begründet; insbesondere entstehen hieraus keine Ansprüche auf Arbeitsentgelt oder sozialversicherungsrechtliche Leistungen.

Die Gewährung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt im Rahmen der laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. **Zusätzliche finanzielle Aufwendungen für die Stadt Bramsche entstehen hierdurch nicht.**

Die Teilnahme an einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit stellt eine Mitwirkungspflicht dar. Eine unbegründete Ablehnung, Nichtaufnahme oder der Abbruch der Tätigkeit kann leistungrechtliche Konsequenzen nach dem AsylbLG nach sich ziehen. In diesen Fällen ist insbesondere eine Leistungskürzung gemäß § 1a AsylbLG vorgesehen.

4. Umsetzung der Stadt Bramsche

In der Stadt Bramsche sind vier Personen (Stand 02.2026) im Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG. Von diesen vier Personen ist ein Fall ein minderjähriges Kind. Eine weitere Person wechselt zum 01.03.2026 in die Zuständigkeit des Jobcenters und scheidet damit ebenfalls aus dem relevanten Personenkreis aus. Nach eingehender Prüfung der verbleibenden Fälle kommen folglich lediglich zwei Personen tatsächlich für die Inanspruchnahme einer Arbeitsgelegenheit in Betracht. Einer der beiden geeigneten Personen absolviert einen täglichen Sprachkurs, weshalb diesem keine Arbeitsgelegenheit zugewiesen wird.

Aktuell ist daher nur eine Person tatsächlich in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Zu beachten ist, dass Ukrainer, die seit dem 01.04.2025 einen Aufenthaltstitel gem. § 24 AufenthG erhalten haben, mit Einführung des Leistungsanpassungsgesetzes (zum 31.07.2026) ab 01.08.2026 sukzessive in die Zuständigkeit des AsylbLG fallen und damit diese Personen für die Inanspruchnahme einer Arbeitsgelegenheit in Betracht kommen. Für die Stadt Bramsche wird erwartet, dass zwischen neun bis zwanzig Personen aus dieser Gruppe in den Rechtskreis des AsylbLG wechseln. Die genaue Anzahl kann jedoch derzeit nicht abschließend beziffert werden, da noch nicht bekannt ist, ob einige dieser Personen inzwischen eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben und daher möglicherweise keine Leistungen nach dem AsylbLG mehr erhalten.

5. Beabsichtigte Arbeitsgelegenheiten

Die Stadt Bramsche wird je nach Bedarfslage entsprechende Arbeitsgelegenheiten schaffen. Es wurden bisher zehn mögliche Arbeitsgelegenheiten bei der Stadt Bramsche eingerichtet:

- Zwei Arbeitsgelegenheiten beim Betriebshof im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung
- Acht Arbeitsgelegenheiten im Bereich der Hausmeistertätigkeiten

Der Verein Amal e.V. hat zwei Arbeitsgelegenheiten geschaffen.

Die Einrichtung weiterer Arbeitsgelegenheiten bei Kooperationspartnern ist eingeleitet.

Sollte sich im weiteren Verlauf ein zusätzlicher Bedarf an Arbeitsgelegenheiten ergeben, besteht die Möglichkeit, weitere potenzielle Einsatzstellen einzubeziehen. In diesem Zusammenhang könnten insbesondere der Abwasserbeseitigungsbetrieb sowie die Stadtwerke Bramsche entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind somit zehn Arbeitsgelegenheiten bei der Stadt Bramsche sowie zwei Arbeitsgelegenheit bei Amal e.V. eingerichtet und jederzeit besetzbar.

Darüber hinaus bestehen beim Landkreis Osnabrück 50 Arbeitsgelegenheiten, in die eine Vermittlung durch sämtliche Kommunen erfolgen kann.

Aktuell ist eine Person in der Vermittlung; der zeitnahe Beginn einer Arbeitsgelegenheit beim Betriebshof in der kommunalen Abfallentsorgung ist vorgesehen.

6. Kontakt

Entwicklung, Informationen und Beratung erfolgt:

Stadt Bramsche

Fachbereich 3 – Soziales, Bildung und Sport

Hasestr. 11

49565 Bramsche

Frau Baum

Tel.: 05461/83-153

henrike.baum@stadt-bramsche.de

Fachdienst Soziales des Landkreis OS

Abteilung 2.2

Am Schölerberg 1

49082 Osnabrück

Herr Eck

Tel.: 0541/501-9229

fd2.fachaufsicht@lkos.de